

- öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet,
 - die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt oder aufhebt,
 - Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,
 - Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt für den Bereich

- der Autobahnen
dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen,
- der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen
den Leitern der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke,
- der Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Straßen
den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

7L

Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (FO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254)

§ 57

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem vorgesehenen Zweck gemäß §29 Notgespräche anmeldet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S.101).

72.

Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) — (GBl. Sdr. Nr. 787) — Auszug —

§ 72

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Kapitän oder Schiffsführer

1. ein Fahrzeug gemäß § 1 Abs. 1 führt, auf dem die im Schiffsstellenplan vorgeschriebene Mindestbesetzung unerlaubt unterschritten wird;

2. ein Besatzungsmitglied an Bord beschäftigt, das nicht an einer Sicherheitsgrundausbildung gemäß §42 teilgenommen hat;

3. gegen die Bestimmungen über die Besetzung

- der Schiffsführungszentrale,
- des Maschinenraumes,
- eines Arbeitsbootes oder
- eines Binnenschiffes

gemäß den §§ 21 bis 24, 28 und 29 verstößt;

4. die Bestätigung einer Tagebuchmüste-